



Statuten

Gründung 23. Oktober 1976

1. Revision 30. Juli 1988

2. Revision 25. Oktober 2014

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Vereinigung der Besitzer und Mieter von Ferien- & Clubhäusern, Stoos SZ

Besteht auf dem Stoos ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem Stoos.

Er erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- a) Pflege der guten Beziehungen zu Behörden und Bevölkerung,
- b) Einsitznahme in wichtige Vereinigungen wie bspw. Morschach-Stoos-Tourismus, Flurgenosenschaft Ringstrasse
- c) Enge Kontaktnahme mit Inhabern resp. Initianten von wirtschaftlichen und infrastrukturellen Unternehmungen und Projekten
- d) Vertretung seiner Mitglieder bei denselben,
- e) Mitwirkung bei, und Unterstützung von Massnahmen und Veranstaltung zum Wohle des Stoos,
- f) Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern durch geeignete Veranstaltungen.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein kennt:

- a) Aktivmitglieder
- b) Gönner.

Aktivmitglieder werden können: Eigentümer von Ferien- oder Clubhäusern, Eigentumswohnungen und Bauparzellen in der Region Stoos, sowie deren Ganzjahresmieter.

Gönner kann jedermann sein, der die Vereinsinteressen unterstützen möchte.

Die provisorische Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorangegangener schriftlicher Anmeldung. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die nächste Generalversammlung.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

- a) nach Erhalt eines Austrittsschreibens an den Vorstand
- b) durch Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, wegen Nichteinhaltung der Vereins-Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Vereinsinteressen. Es bedarf hierzu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 4 Finanzen

Die zur Bestreitung der Auslagen notwendigen Mittel beschafft sich der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Schenkungen und Spenden

Der ordentliche Jahresbeitrag für Aktivmitglieder kann durch GV-Beschluss jeweils geändert werden. Neumitglieder bezahlen den ersten Beitrag für das ganze laufende Jahr.

Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 20 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

1. Die Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
5. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
7. Beschlussfassung über allfällige Anträge
8. Verschiedenes

Art. 7 Beschlussfassung

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit relativen Mehr in offener Abstimmung. Statutenänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der Versammlung. Auf Verlangen von mindestens 2/3 der Anwesenden können Abstimmungen und Wahlen auch geheim durchgeführt werden. In jedem Fall hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Allfällige Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, bei bedarf können weitere zusätzliche Mitglieder gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten erfolgt jährlich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die zwingenden Vorstandschargen sind:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Administrator

Die restlichen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer.

Zur Wahrung der Kontinuität können pro Jahr nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurücktreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet er.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die ihm von der GVV erteilten Aufträge aus. Er besorgt die Interessenwahrung im Sinn von Art. 2 dieser Statuten. Ausserdem unterstützt er die Vereinsmitglieder auf Anfrage bei Kontakten mit lokalen Behörden und Instanzen im Rahmen des Vereinszweckes.

Für besondere Aufgaben kann sich der Vorstand temporär durch weitere Aktivmitglieder verstärken oder solche in Kommissionen aufnehmen.

Nach aussen wird der Verein durch Kollektiv-Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 10 Revisoren

Von der GV werden jeweils zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie müssen Aktivmitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, mit verschobenem Wahltermin, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Die Jahresbeiträge werden jeweils nach der GV erhoben.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine dafür hinausgehende Verpflichtung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen GV auf Begehren von Aktivmitgliedern beschlossen werden. Solch ein Begehren muss in jedem Fall mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein. In Abänderung von Art. 7 dieser Statuten bedarf es zum Auflösungsbeschluss einer 2/3 Mehrheit aller Aktivmitglieder des Vereins.

Eine automatische Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter zehn sinkt.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschliesst die Auflösungsversammlung endgültig.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden, total überarbeiteten Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Juli 1988. Sie sind der Generalversammlung vom 25. Oktober 2014 vorgelegt und von dieser genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Vereinigung der Besitzer und Mieter Von Ferien- & Clubhäusern, Stoos SZ

Der Vorstand